

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen  
„Sportschützengesellschaft Schönberg e.V.“  
und hat seinen Sitz in Schönberg.  
Der Verein wurde am 23.04.1955 gegründet  
und am 12.11.1971 unter der Nr. 189 in das Vereinsregister  
beim Amtsgericht Lauf eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins \*)**

*1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 52 AO 1977).*

*Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:*

- Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage*
- Instandhaltung der Schießanlage und des Vereinsheims*
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und schießsportliche Veranstaltungen*
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jugend*
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.*

*2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

*4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

*5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

*\*) Satzungsänderung gem. Mitgliederversammlung vom 13.03.1981*

## **§ 3 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Bayerischen Sportschützenbundes, des Mittelfränkischen Schützenbundes und *außerdem des Bundes Bayerischer Sportschützen\*\*)* und erkennt deren Satzungen an.

Der Verein gehört zum Schützengau Pegnitzgrund.

*\*\* )Satzungsänderung gem. JHV vom 24.01.2003*

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat

a) Mitglieder über 18 Jahre

b) Jugendliche Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) *Mitglieder, die dem Bund der Bayerischen Sportschützen freiwillig beitreten können, wenn sie Mitglied in der SSG Schönberg e.V. sind. \*\*)*

\*\* )Satzungsänderung gem. JHV vom 24.01.2003

2. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Verwaltung mit einfacher Mehrheit.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Satzung. Mit seinem Aufnahmeantrag verpflichtet es sich die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Verwaltung mit Dreiviertelmehrheit. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### **§ 4 a Jugendparagraph \*\*\*)**

*Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfeststellung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vorstand zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vorstand endgültig.*

\*\*\* ) Satzungsänderung gem. JHV 22.01.2016

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist dem 1. Schützenmeister gegenüber schriftlich bis 30.11. zu erklären.

Mitglieder, die mit Vereinsfunktionen betraut sind, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.

Vereinseigene Gegenstände, Ausrüstung und Korrespondenz sind an den Verein zurückzugeben.

3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Zahlungsrückstandes mit mehr als einem Jahresbeitrag

- bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln

- wegen grober Verletzung der Sitte und Anstand
- bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung mit einfacher Mehrheit. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

1. Der Benutzung aller durch die Satzung gewährten Einrichtungen des Vereins.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Versammlungen.
3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, Ihre Wünsche vorzutragen.
4. Die Mitglieder haben Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins.  
Mitglieder, die unter das Jugendschutzgesetz fallen, nur insoweit, als damit nicht gegen dieses Gesetz verstoßen wird.
5. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

1. Der regelmäßigen und pünktlichen Beitragszahlung;
2. der Beachtung und Einhaltung dieser Satzung und der Verwaltungsbeschlüsse;
3. der Förderung der in der Satzung unter § 2 niedergelegten Grundsätze des Vereins;
4. der Befolgung der von der Verwaltung erlassenen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes;
5. einem sportlichen und ehrlichen Verhalten beim Schießen;
6. *der Teilnahme an dem von der Verwaltung eingeteilten Arbeitsdienst für alle aktiven Schützen, mit Ausnahme der Damen, Jugendlichen und Schwerbehinderten ab 50 %.*  
*Der Arbeitsdienst dient der Pflege und Erhaltung der Schießanlage.*  
*Ersatzweise kann eine Barleistung anerkannt werden. Die Zahl, der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden, sowie die Höhe der baren Ersatzleistung für jede nicht geleistete Arbeitsstunde, werden jeweils durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt. \*)*

\*) Satzungsänderung gem. Mitgliederversammlung vom 13.07.1990

## **§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühr**

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird und der spätestens am 31.03. des Jahres fällig ist.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird ebenfalls von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Für Mitglieder, die ihren Wehrdienst oder Ersatzdienst ableisten, ruht die Beitragszahlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Verwaltung
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister.

*2. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist. \*)*

\*) Satzungsänderung gemäß Jahreshauptversammlung vom 20.01.2017

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er verbleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet der 1. Schützenmeister vor Ablauf der Amtsperiode aus, dann tritt an seine Stelle der 2. Schützenmeister. Scheidet der 2. Schützenmeister aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassier vertreten.

4. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Verwaltung und der Mitgliederversammlung jeweils zu berichten.

5. Der Vorstand hat von seinem Amt zurückzutreten, wenn ihm die Entlastung von der ordentlichen Jahreshauptversammlung verweigert wird, oder wenn eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung seinen Rücktritt mit Dreiviertelmehrheit verlangt.

## **§ 11 Die Verwaltung**

1. Der Verwaltung gehören an:

- a) der Vorstand
- b) der Kassier
- c) der Schriftführer
- d) die Sportwarte der einzelnen Disziplinen

- e) der Jugendwart
- f) der Vergnügungsleiter
- g) zwei oder drei Beisitzer (auf ungerade Gesamtzahl achten)

2. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

3. Die Verwaltung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Im Übrigen nimmt sie die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

4. Sitzungen der Verwaltung finden auf Einladung des Vorstandes statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Verwaltungsmitglieder es verlangen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sind.

Die Verwaltung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter.

5. Scheidet ein Mitglied aus der Verwaltung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist die Verwaltung berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

6. Die Verwaltung oder einzelne Mitglieder haben von Ihrem Amt zurückzutreten, wenn Ihnen die Entlastung von der ordentlichen Jahreshauptversammlung verweigert wird oder wenn eine zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit den Rücktritt verlangt.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.

3. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen:

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der Vorstand oder die Verwaltung dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, jedoch

b) mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung).

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung sowie durch Bekanntgabe in der in Lauf am häufigsten verbreiteten Tageszeitung erfolgen.

5. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zu 3 b (Jahreshauptversammlung) muss folgende Punkte enthalten:

a) Protokollverlesung

- b) Bericht des 1. Schützenmeisters
- c) Kassenbericht
- d) Berichte der Sportleiter, des Jugendsportwartes und des Vergnügungsleiters
- e) Bericht der Revisoren
- f) Entlastung des Kassiers und der Verwaltung
- g) Wahlen oder Ersatzwahlen
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  
- i) Verschiedenes

6. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendsportwartes sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

8. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen, ansonsten durch Handheben. Die Wahlen leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter 3-köpfiger Wahlausschuss.

### **§ 13 Die Revisoren**

In der Jahreshauptversammlung sind zwei stimmberechtigte Mitglieder als Revisoren zu wählen. Sie haben die Pflicht, die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen am Ende jedes Geschäftsjahres zu prüfen. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Kassiers.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen nach § 33 BGB einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Geschäftsordnung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird in der vorhergehenden Verwaltungssitzung festgelegt.
3. Über alle Verwaltungssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, in die Beschlüsse wörtlich aufgenommen werden müssen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Die Tagesordnung ist von der Versammlung zu genehmigen und wird in der festgelegten Reihenfolge erledigt.
5. Die Worterteilung erfolgt durch den Versammlungsleiter nach Wortmeldung oder Aufnahme in die Rednerlist. Der Versammlungsleiter kann Redner "zur Sache" mahnen.
6. Der Versammlungsleiter oder jeder Teilnehmer kann das Wort "zur Geschäftsordnung" ergreifen und Schluss der Debatte verlangen. Darüber ist sofort abzustimmen. Dan ist noch je ein Redner pro und contra zu hören und über den Diskussionspunkt abzustimmen.
7. Redner, die gegen Anstandsgesetze verstoßen, kann das Wort entzogen werden.
8. Bei Wahlen muss, sobald mehr als ein Bewerber oder Vorschlag vorliegt, mit Stimmzettel abgestimmt werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) die Verwaltung mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) zweifünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung des Vereins kann nach § 41 BGB nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 09.01.1970. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.03.1981 beschlossen und tritt damit sofort in Kraft.

Zusätzlich wurden von der Jahreshauptversammlung genehmigte Satzungsänderungen zu § 3, § 4, § 4b, § 7 Abs. 6 und § 10 Nr. 2 eingearbeitet.

Lauf-Schönberg, Stand Februar 2017

gez. Franz Horak  
1. Schützenmeister

gez. Gertraud Sichermann  
Schriftführer